

GESETZENTWURF

der Fraktion der AfD

Landeskurzarbeitergeldgesetz für Mecklenburg-Vorpommern

A Problem

Die Corona-Pandemie und die zu ihrer Eindämmung getroffenen gesundheitspolitischen Maßnahmen bringen erhebliche soziale und wirtschaftliche Belastungen mit sich. Der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung geht in seinem am 30. März 2020 veröffentlichten Sondergutachten¹ von einer Schrumpfung des deutschen Bruttoinlandsprodukts um 2,8 Prozent als wahrscheinlichstem Szenario aus.

Zur Reduzierung der negativen wirtschaftlichen Folgen der Pandemie empfiehlt der Sachverständigenrat eine Reihe wirtschaftspolitischer Maßnahmen. Zur zügigen Wiederbelebung der Wirtschaft muss nach Auffassung des Sachverständigenrats die Konsumnachfrage sichergestellt sein. Hierzu ist eine Stabilisierung der Einkommen notwendig. Eines der dazu geeigneten Instrumente ist das Kurzarbeitergeld. Es begrenzt Einkommensausfälle von Arbeitnehmern und fungiert als automatischer Stabilisator in Zeiten niedriger Arbeitsnachfrage.

Nach derzeitiger Rechtslage beträgt das Kurzarbeitergeld für Arbeitnehmer mit mindestens einem Kind 67 Prozent, für alle anderen 60 Prozent des ausgefallenen Nettolohns. Am 22. April 2020 hat der Koalitionsausschuss von SPD und CDU/CSU beschlossen, das Kurzarbeitergeld ab dem 4. Bezugsmonat auf 77 (bzw. 70) Prozent und ab dem 7. Bezugsmonat auf 87 (bzw. 80) Prozent zu erhöhen.

¹ Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung: Die gesamtwirtschaftliche Lage angesichts der Corona-Pandemie - Sondergutachten vom 22. März 2020

Das Kurzarbeitergeld sowohl nach derzeitiger Rechtslage als auch im Falle der Umsetzung der Beschlüsse des Koalitionsausschusses ist nicht ausreichend, um in Mecklenburg-Vorpommern seine Funktion der Stabilisierung der Einkommen und damit der Konsumnachfrage zu erfüllen. Dies liegt an den niedrigen Nettoverdiensten der Arbeitnehmer in Mecklenburg-Vorpommern.

Durchschnittliche Monatsverdienste vollzeitbeschäftigter Arbeitnehmer 2018 in Mecklenburg-Vorpommern² (Euro)		
	Brutto	Netto³
Produzierendes Gewerbe und Dienstleistungsbereich	3.231	2.100
Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	2.973	1.932
Gastgewerbe	2.092	1.360

Aus den niedrigen Nettoverdiensten folgt ein niedriges Kurzarbeitergeld.

Nettoeinkommen aus reduziertem Nettoverdienst (NV) und Kurzarbeitergeld (KUG)* (Euro)				
Fall 1: Reduzierung 50 %				
	NV	NV reduziert	KUG	Summe NV redu- ziert und KUG
	A	B = 0,5 x A	C = 0,6 x (A - B)	D = B + C
produzierendes Gewerbe und Dienstleistungsbereich	2.100	1.050	630	1.680
Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	1.932	966	580	1.546
Gastgewerbe	1.360	680	408	1.088
Fall 2: Reduzierung 100 %				
produzierendes Gewerbe und Dienstleistungsbereich	2.100	0	1.260	1.260
Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	1.932	0	1.159	1.159
Gastgewerbe	1.360	0	816	816
* Näherungswerte für Arbeitnehmer mit Anspruch auf 60 % der Nettoentgelt Differenz				

Die privaten Haushalte geben in Deutschland ca. 74 % ihres ausgabenfähigen Einkommens für private Konsumausgaben aus.⁴ Dies ist allerdings ein Durchschnittswert über alle privaten Haushalte. Der Anteil der Konsumausgaben am Einkommen steigt mit sinkendem Einkommen.⁵ Werden untere Einkommensgruppen von Einkommensrückgängen getroffen, müssen sie diesen Rückgang in der Regel sofort ganz oder teilweise mit einer Reduzierung ihrer Konsumausgaben kompensieren.

² Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern Statistisches Jahrbuch 2019, S. 378

³ Angesetzt werden 65 % des Bruttoverdienstes. In 2018 liegt der Anteil des Netto- vom Bruttoverdienst bei vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmern zwischen 62,9 und 71,8 % je nach Familienstand und Kinderzahl. Quelle: Statistisches Bundesamt Entwicklung des Nettoverdienstes, Neue Länder (ohne Berlin), Vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer, Stand: 31. Juli 2019

⁴ Statistisches Bundesamt Datenreport 2018, S. 199

⁵ DIW Wochenbericht Nr. 10/2018, S. 188

Dies trifft auf die Arbeitnehmer in Mecklenburg-Vorpommern in besonderem Maße zu. Die wirtschaftspolitisch notwendige Stabilisierung der Konsumnachfrage in Mecklenburg-Vorpommern ist daher auch mit Kurzarbeitergeld nicht ausreichend gegeben.

Als besonders dramatisch ist die Situation der Arbeitnehmer im Gastgewerbe hervorzuheben. Hier sind die Nettoverdienste ohnehin gering. Gleichzeitig ist diese Branche durch die gesundheitspolitischen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie nahezu vollständig zum Erliegen gekommen.⁶ Es geht hier etwa um 6 000 Betriebe mit rund 55 000 Beschäftigten.

Um die wirtschaftspolitisch notwendige Stabilisierung der Konsumnachfrage zu erreichen, ist das Kurzarbeitergeld durch Leistungen des Landes aufzustocken.

B Lösung

Der Gesetzentwurf sieht im Wesentlichen vor, dass zusätzlich zum Kurzarbeitergeld nach SGB III ein Landeskurzarbeitergeld gezahlt wird, sodass Kurzarbeitergeld und Landeskurzarbeitergeld in Summe 80 (bzw. 87 bei Arbeitnehmern mit mindestens einem Kind) Prozent des ausgefallenen Nettolohns ersetzen.

Zuständig für den Vollzug des Gesetzes sind die Landkreise und kreisfreien Städte. Die Kosten einschließlich der Verwaltungskosten der Landkreise und kreisfreien Städte aus dem Vollzug des Gesetzes trägt das Land Mecklenburg-Vorpommern.

C Alternativen

Im Rahmen der Zielsetzung des Gesetzentwurfs bestehen keine Alternativen.

D Notwendigkeit der Regelung

Für Mecklenburg-Vorpommern ist wegen der ohnehin geringen Nettoverdienste der Arbeitnehmer und der hohen Bedeutung des besonders stark geschädigten Gastgewerbes ein besonders starker Rückgang der privaten Konsumnachfrage zu erwarten. Die Regelung ist geeignet und notwendig, die wirtschaftspolitisch notwendige Stabilisierung der Konsumnachfrage zu bewirken und soziale Härten zu mildern.

⁶ DEHOGA MV Pressemitteilung vom 16. April 2020

E Kosten

Am 25. März 2020 lagen für 27 180 Personen in Mecklenburg-Vorpommern Anzeigen zur Kurzarbeit vor.⁷ Der Deutsche Gewerkschaftsbund Nord rechnet mit 70 000 bis 80 000 Kurzarbeitern als Folge der Corona-Pandemie.⁸ Die Anzahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten mit Wohnort in Mecklenburg-Vorpommern liegt bei 621 555.⁹ Unter der Annahme eines Szenarios von 75 000 in Vollzeit beschäftigten Arbeitnehmern mit jeweils sechs Monaten Kurzarbeit bei Nettolohnausfall von 100 % und Rechtslage vor Umsetzung der Beschlüsse des Koalitionsausschusses ergibt sich ein Finanzbedarf für das Landeskurzarbeitergeld von:

Durchschnittlicher Nettomonatsverdienst	2 100 Euro
Monatliches Landeskurzarbeitergeld: 20 % vom Nettomonatsverdienst	420 Euro
Leistungsempfänger	75 000 Personen
Bezugsdauer je Leistungsempfänger	6 Monate
Finanzbedarf Leistungen	189 000 000 Euro

Zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Gesetz werden Landkreise und kreisfreie Städte herangezogen. Das Gesetz sieht eine Erstattung des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes durch das Land vor. Der Verwaltungsaufwand wird wie folgt geschätzt:

Bearbeitungszeit je Antrag	2 Stunden
Kostensatz (Personal- und Sachkosten) ¹⁰	57 Euro/Stunde
Anträge	75 000 Stück
Summe Kosten (= zu erstattender Verwaltungsaufwand)	8 550 000 Euro

⁷ Bundesagentur für Arbeit: Angezeigte Kurzarbeit (Zeitreihe Monatszahlen) März 2020 (vorläufige Daten)

⁸ Schweriner Volkszeitung vom 20. April 2020: „Coronakrise folgt heißer Herbst mit Kündigungen“

⁹ Bundesagentur für Arbeit: Pendlerverflechtungen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach Ländern, Stichtag 30. Juni 2019

¹⁰ Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern: Gebührenerlass 2018/2019, S. 4 LBGr. 1 ab 2. Einstiegsamt (bisher m. D.)

ENTWURF

eines Gesetzes über die Gewährung eines Landeskurzarbeitergeldes (Landeskurzarbeitergeldgesetz)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Landeskurzarbeitergeldgesetz

§ 1 Anspruch

Anspruch auf das Landeskurzarbeitergeld hat ein Arbeitnehmer, wenn

1. für ihn Kurzarbeitergeld von der Agentur für Arbeit geleistet wird für eine Bezugsdauer im Zeitraum vom 1. März 2020 bis 31. Dezember 2020,
2. er während der Bezugsdauer des Kurzarbeitergeldes seinen Hauptwohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern hat.

§ 2 Höhe der Leistungen

Das Landeskurzarbeitergeld beträgt

1. für Arbeitnehmer, die beim Arbeitslosengeld die Voraussetzungen für den erhöhten Leistungssatz erfüllen würden, die Differenz zwischen dem für sie geleisteten Kurzarbeitergeld und 87 Prozent,
2. für die übrigen Arbeitnehmer die Differenz zwischen dem für sie geleisteten Kurzarbeitergeld und 80 Prozent

der Nettoentgeltdifferenz nach § 106 Drittes Buch Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 575) geändert worden ist, im Anspruchszeitraum.

§ 3 Antragsverfahren, Übertragung und Pfändung

(1) Leistungen nach diesem Gesetz werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist durch den Arbeitnehmer schriftlich oder zur Niederschrift bei der nach § 6 zuständigen Behörde zu stellen.

(2) Die notwendigen Nachweise zur Überprüfung der Anspruchsberechtigung und zur Ermittlung der Höhe der Leistungen sind durch den Antragsteller beizubringen.

(3) Der Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz kann nicht übertragen, verpfändet und gepfändet werden.

§ 4 Beginn, Änderung und Ende der Leistung

Der Anspruch auf Landeskurzarbeitergeld entsteht mit Beginn der Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld. Er endet mit Ablauf der Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld, spätestens zum 31. Dezember 2020. Eine Änderung, die sich auf die Höhe des Landeskurzarbeitergeldes auswirkt, ist mit dem Zeitpunkt zu berücksichtigen, an dem sie eingetreten ist.

§ 5 Änderung von Tatsachen

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, Änderungen der Tatsachen, die für die Gewährung des Landeskurzarbeitergeldes maßgebend sind, der nach § 6 zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 6 Aufgabenwahrnehmung und Zuständigkeit

(1) Die Aufgaben nach diesem Gesetz werden vom Land wahrgenommen. Zuständige Behörde ist das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung. Zur Durchführung der Aufgaben werden die Landkreise und kreisfreien Städte herangezogen. Sie entscheiden im eigenen Namen. Das Ministerium kann Weisungen erteilen. Der Kommunale Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern erlässt den Widerspruchsbescheid.

(2) Für den Arbeitnehmer ist der Landkreis oder die kreisfreie Stadt zuständig, in dessen oder deren Bereich er seinen Hauptwohnsitz hat. Die Landkreise und kreisfreien Städte können ihre Aufgaben auf andere Landkreise und kreisfreie Städte durch öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 165 der Kommunalverfassung übertragen.

(3) Das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung wird ermächtigt, seine Zuständigkeit durch Rechtsverordnung auf das Landesamt für Gesundheit und Soziales zu übertragen.

§ 7 Verfahren

Soweit sich aus diesem Gesetz nichts Abweichendes ergibt, finden das Erste und Dritte Buch Sozialgesetzbuch entsprechende Anwendung.

§ 8 Erstattung

(1) Das Land erstattet die den Landkreisen und kreisfreien Städten entstehenden Aufwendungen sowie auf Antrag die nachgewiesenen Verwaltungskosten.

(2) Eine Erstattungspflicht besteht nicht, soweit Leistungen zu Unrecht erbracht worden sind und Verschulden vorliegt.

Artikel 2 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt rückwirkend zum 1. März 2020 in Kraft.

Nikolaus Kramer und Fraktion

Begründung:

A Allgemeines

Zur Milderung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie ist nach Auffassung des Sachverständigenrats zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung die Stabilisierung der Konsumnachfrage erforderlich. Das Kurzarbeitergeld nach SGB III ist dazu grundsätzlich geeignet, jedoch in seiner derzeitigen Ausgestaltung nicht ausreichend, diese Funktion in Mecklenburg-Vorpommern zu erfüllen. Dies folgt aus den niedrigen Arbeitnehmerverdiensten in Mecklenburg-Vorpommern und der großen Bedeutung des Gastgewerbes, das sehr stark durch die Corona-Pandemie betroffen ist und in dem die Arbeitnehmerverdienste besonders gering sind.

Die Landesregierung hat diesen Zusammenhang erkannt. So erklärte Finanzminister Reinhard Meyer: „Wir haben überdurchschnittlich viele Beschäftigte in der Tourismuswirtschaft, die ganz besonders unter der Pandemie zu leiden hat. Viele Angestellte in Hotels und Gastronomie sind daher aktuell in Kurzarbeit. Wenn Kellner, Köche oder auch Hotelfachleute auf mehr als ein Drittel ihres Gehalts verzichten müssen, ist es kaum mehr möglich, die Miete zu zahlen und die Familie zu ernähren. Hier besteht dringender Handlungsbedarf.“¹¹

In einem gemeinsam mit den Banken, Sparkassen und Wirtschaftskammern in Mecklenburg-Vorpommern am 21. April 2020 verfassten Diskussionspapier erhebt die Landesregierung folgerichtig die Forderung, das Kurzarbeitergeld von bisher 60 (bzw. 67) Prozent auf 80 (bzw. 87) Prozent zu erhöhen. Mit Beschluss des Koalitionsausschusses von SPD und CDU/CSU vom 22. April 2020 zeichnet sich ab, dass die Bundesregierung diese berechtigte Forderung erst ab dem 7. Bezugsmonat erfüllen wird.

Das Landeskurzarbeitergeld schließt die Lücke aus der für Mecklenburg-Vorpommern unzureichenden Kurzarbeitergeldregelung des Bundes.

¹¹ Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern Presseerklärung Nr. 22/20 vom 21. April 2020

B Im Einzelnen**Zu Artikel 1****Zu § 1**

Den Anspruch auf das Landeskurzarbeitergeld hat ein Arbeitnehmer, wenn für ihn Kurzarbeitergeld nach SGB III geleistet wird. Zweck des Landeskurzarbeitergeldes ist es, das nicht ausreichende Kurzarbeitergeld zu ergänzen, um eine Stabilisierung der Konsumnachfrage und die Milderung sozialer Härten infolge der Corona-Pandemie zu bewirken. Daher ist hier auf den Zeitraum 1. März 2020 bis 31. Dezember 2020 abzustellen.

Der Arbeitnehmer muss seinen Hauptwohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern haben. Dies folgt aus dem Ziel der Stabilisierung der Konsumnachfrage in Mecklenburg-Vorpommern und der Tatsache, dass die meisten Konsumausgaben am Hauptwohnsitz oder in dessen Umfeld getätigt werden.

Zu § 2

Das Landeskurzarbeitergeld ist so bemessen, dass es zusammen mit dem Kurzarbeitergeld 80 (bzw. im Falle von Arbeitnehmern, die beim Arbeitslosengeld die Voraussetzungen für den erhöhten Leistungssatz erfüllen würden, 87) Prozent der Nettoentgeltdifferenz nach § 106 SGB III erreicht.

Zu § 3

Die in Absatz 1 geregelte Schriftform dient der einheitlichen Verfahrensweise.

Mit der Regelung in Absatz 3 finden die für die Übertragung, Verpfändung und Pfändung von sozialen Leistungen vorgesehenen Bestimmungen im SGB I auf das Landeskurzarbeitergeld keine Anwendung. Damit wird sichergestellt, dass dem Anspruchsberechtigten die nach diesem Gesetz vorgesehenen Leistungen in jedem Fall verbleiben, auch wenn andere Leistungsträger oder Dritte Ansprüche gegen ihn haben.

Zu § 4

Die Vorschrift enthält eine Regelung für Beginn und Ende des Anspruches bzw. bei Änderung von Anspruchsvoraussetzungen.

Zu § 5

Die Regelung konkretisiert die Mitwirkungspflicht des Leistungsberechtigten.

Zu § 6

Absatz 1 regelt die sachliche Zuständigkeit. Danach obliegen dem Land die Aufgaben nach dem Landeskurzarbeitergeldgesetz. Zur Durchführung der Aufgaben werden die Kreise und kreisfreien Städte herangezogen.

Absatz 2 regelt die örtliche Zuständigkeit. Die Regelung des Absatzes 2 Satz 2 eröffnet den herangezogenen Landkreisen und kreisfreien Städten die Möglichkeit, die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben auf andere Landkreise und kreisfreie Städte zu übertragen. Der öffentlich-rechtliche Vertrag nach § 165 Kommunalverfassung bedarf der Beschlussfassung der kommunalen Vertretungskörperschaften, der Genehmigung des Innenministeriums und ist öffentlich bekannt zu machen. Damit wird den Landkreisen und kreisfreien Städten die Möglichkeit gegeben, Verwaltungsaufwand durch die Bündelung der Aufgaben zu reduzieren.

Absatz 3 ermächtigt das Ministerium für Soziales, Integration und Gesundheit, seine Zuständigkeit auf das Landesamt für Gesundheit und Soziales zu übertragen.

Zu § 7

Die Bestimmungen des SGB I und III sollen gelten, soweit keine speziellen Regelungen in diesem Gesetz vorgesehen werden. Die Übernahme dient der Vereinheitlichung bei der Anwendung sozialer Leistungsgesetze, z. B. im Hinblick auf den Datenschutz, die Rücknahme und den Widerruf von Leistungsbescheiden sowie die Rückforderung von zu Unrecht gewährten Leistungen.

Zu § 8

Absatz 1 regelt die Erstattungspflicht des Landes.

Absatz 2 enthält eine Klarstellung zum Umfang der Erstattungspflicht des Landes. Die Kommunen haften für Vorsatz und Fahrlässigkeit. Fahrlässigkeit liegt vor, wenn jemand die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.